

Osterode a.H., 29.11.2022

OE 14**im Hause****Ansprechpartnerin:**

Frau Ludewig	Tel. 2865
Frau Otto	Tel. 2500

**Stellungnahme zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021
Schlussbericht vom 26.10.2022**

Auf Grundlage des § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG nehme ich zu den Prüfbemerkungen wie folgt Stellung:

Nr. 1 Fehlender Vertrag mit der Energieagentur (S. 69)

Es wurde eine entsprechende Vereinbarung erstellt, die derzeit vom Justitiariat geprüft wird.

Nr. 2 Vergabeverfahren Sickerwasserklärwerk Deiderode (S. 93)

Ich bitte zu bedenken, dass die Maßnahmen mit Beginn der Corona-Pandemie begonnen wurde und vieles nicht so ablaufen konnte wie gewohnt. Zudem musste das Klärwerk für einen von der Wasserbehörde genehmigten Zeitraum komplett außer Betrieb genommen werden, in dieser Zeit Abwasser nur teilgereinigt abgegeben werden konnte und somit ein hoher Zeitdruck für die Maßnahme bestand.

Zur Teilbemerkung auf S. 93

Nach Rücksprache mit Ihnen hatten Sie empfohlen für die freihändige Vergabe an den einzig in Frage kommenden Bieter eine erneute Ausschreibung unter Beteiligung der zentralen Submissionsstelle durchzuführen. Dieser ist der Fachbereich nicht gefolgt, da das Ergebnis das Gleiche gewesen wäre und zusätzliche Aufwendungen vermieden wurde. Eine zweite Ausschreibung für diesen Bereich wurde entsprechend unter Einbindung der zentralen Submissionsstelle durchgeführt.

Zur Teilbemerkung auf S. 94

Die Aufstellung der Lüftungsanlage war ursprünglich auf der vorhandenen Pflasterfläche vorgesehen. Kurz vor der Lieferung der Anlage wurde in der Baubesprechung mitgeteilt, dass ein zusätzliches Fundament notwendig ist. Aufgrund des geringen Umfangs der Leistungen wurde zeitnah eine Firma beauftragt, die in der Lage war, das Fundament fristgerecht zu erstellen. Die Auftragssumme betrug 5.500 Euro.

Zur ersten Teilbemerkung auf S. 95

Die Begründung für die gewählte Vorgehensweise erfolgte im Vergabevermerk. Für die Maßnahme bestand ein hoher Zeitdruck (s.a. unter Nr. 2)

Zur zweiten Teilbemerkung auf S. 95

Die Stunden wurden auf der Baustelle nicht abgezeichnet, aber erbracht und in der Schlussrechnung entsprechend anerkannt. Dadurch musste von dem beauftragten Pauschalpreis abgewichen werden. Die Erläuterung dafür wurde seinerzeit in der Fortschreibung des Vergabevermerks ausführlich dargelegt. Im Zuge der begonnenen Baumaßnahme erwies sich die Planung als nicht umsetzbar und fehlerhaft. Die Firma erklärte ihr Angebot für obsolet, da die kalkulierte Grundlage fehle. Es wurde seitens des Landkreises zugestimmt den Aufwand festzuhalten und danach auf Basis der Kalkulation abzurechnen. Aufgrund des engen Zeitrahmens und vor dem Hintergrund der Nachfolgegewerke war keine andere Lösung möglich. Zur Kosteneinsparung hat der Landkreis Göttingen die entstandenen Kunststoffschnipselfa. In MHKW Kassel, sondern in Eigenregie in die MBA Südniedersachsen entsorgen lassen.

Zur Teilbemerkung auf S. 96

Im Vergabevermerk wurde dargelegt, warum eine Direktvergabe durchgeführt wurde. Demnach ist davon ausgegangen worden, dass partiell einzelne Schadstellen zu sanieren sind. Diese Einschätzung beruhte auf der Erfahrung anderer Sanierungsmaßnahmen. Insofern wurde die Fa. Neukirchner um ein Angebot mit dem Ansatz von 1m² zu sanierender Oberfläche gebeten. Es wurde im Vergabevermerk darauf hingewiesen, dass der gefüllte Behälter im Vorfeld hinsichtlich des Schadumfangs nicht beurteilt werden konnte. Nach Leerung stellte sich die Notwendigkeit der vollflächigen Sanierung der Becken heraus (s. Ergänzung Vergabevermerk v. 06.01.2021). Der Auftrag der Fa. Neukirchner wurde, zu den Konditionen des ursprünglichen Angebotes, erweitert. Ein erneutes Ausschreibungsverfahren war aufgrund der vorbeschriebenen Zeitschiene nicht mehr möglich.

Zur ersten Teilbemerkung auf S. 97

Für notwendige Rohrleitungsarbeiten im Pumpwerk des Sicherwasserklärwerkes wurde die für die Sanierung der Anlage beauftragte Firma angefragt, da diese Firma im Wettbewerb ermittelt und die Preise seinerzeit als wirtschaftlich bewertet wurden. (Anmerkung: Der FB war zu diesem Zeitpunkt froh überhaupt eine Firma für Rohrleitungsbau zu bekommen.)

Zur zweiten Teilbemerkung auf S. 97

Für die genannte Vergabe wurde ein Vergabeverfahren durchgeführt. Der Vergabe haben Sie am 05.02.2021 zugestimmt.

Nr. 3 Vergabeverfahren Ausbau Polder 2 Hattorf am Harz (S. 104)

Eine doppelte Vergütung erfolgte nicht; siehe nachfolgende Stellungnahmen.

Zur Teilbemerkung auf S. 105

Da Bäume nur bis Ende Februar gefällt werden dürfen, erfolgte dies durch einen anderen externen Auftragsnehmer im Vorfeld der Baumaßnahme. Hiermit sollte sichergestellt werden, dass die Ausführung der erst im Februar 2019 begonnenen Baumaßnahme nicht durch extrem widrig Witterungsverhältnisse behindert und wohlmöglich eine zeitgerechte Fällung der Bäume bis Ende

Februar durch die ARGE nicht erreicht wird. Der wesentlich aufwändigere Teil der Leistung, der Abtrag von Gras-, Strauch- und Gehölzbewuchs sowie die Rodung der Stuken und Wurzeln wurde durch die ARGE vorgenommen. Für den Entfall des Fällers der Bäume dieser Leistungspositionen wurde ein Abschlag von 10% vereinbart, dies erfolgte über eine Kürzung des Mengensatzes. Eine doppelte Vergütung dieser Leistungspositionen erfolgte insofern nicht.

Zur Teilbemerkung auf Seite 106

Die Ausführung der Bauarbeiten war nach den Vergabeunterlagen von Mitte Februar bis Mitte Dezember 2019 vorgesehen. Für diesen Bauzeitraum ist auch eine winterfeste Ausführung der Baustelleneinrichtung erforderlich. Durch diverse sowohl vom AG als auch vom AN nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. mülldurchsetzter Boden im Bereich Altpolder, mangelnde Tragfähigkeit Planum mit Aufarbeitung etc.) war eine Ausführung der Baumaßnahme im vorgegebenen Zeitraum nicht umsetzbar. Dadurch wurde eine Winterunterbrechung der Baumaßnahme erforderlich; die Kunststoffdichtungsbahn als wesentliches Element der Abdichtung darf nur bei bestimmten klimatischen Verhältnissen verlegt werden. Diese Winterunterbrechung wurde mit dem Nachtrag angeboten und beauftragt. Mit der winterfesten Baustelleneinrichtung hat dies nichts zu tun; die Winterunterbrechung beinhaltet andere Leistungspositionen. Insofern ist es auch hier nicht zu einer doppelten Vergütung gekommen.

Gez.
Marcel Riethig